



ZÜRCHER STATISTISCHE NACHRICHTEN

16. Jahrgang

1939 * 1. Heft

Januar/März

ZWANZIG JAHRE ZÜRCHER STEUER- GESETZ

I. Einleitung. Am 25. November 1917 hat das Zürcher Volk mit 56562 gegen 38277 Stimmen dem heute geltenden «Gesetz betreffend die direkten Steuern» seine Zustimmung erteilt. Das Gesetz ist alsdann auf den 1. Januar 1919 in Kraft getreten. Seit diesem finanzpolitischen Ereignis waren somit zu Beginn dieses Jahres genau zwanzig Jahre verflossen. Es geziemt sich daher wohl, diese Tatsache einer kurzen Würdigung zu unterziehen. Man fragt sich bei diesem Anlasse vor allem: Hat sich während dieser Zeit das Gesetz mit seinen seitherigen verschiedenen Teilrevisionen in seinen Grundzügen bewährt, d. h. brachte es erstens eine möglichst gerechte Steuerlastenverteilung unter den Steuerpflichtigen zuwege und vermag es zweitens den Steuerbedarf des staatlichen und kommunalen Gemeinwesens in möglichst weitgehendem Maße und in rationeller Weise zu befriedigen? In diesem Zusammenhange werden ferner gewisse statistische Zahlen von Interesse sein, die die finanzielle Bedeutung der Steuereinnahmen auf Grund unseres Gesetzes im Rahmen des gesamten öffentlichen Finanzhaushaltes, aber auch im Verhältnis zu den Fiskaleinnahmen aus den industriellen Gemeindebetrieben zur Darstellung bringen. Bevor wir aber auf diese hauptsächlichsten Betrachtungen eintreten, sei kurz hingewiesen auf das alte vor 1919 geltende Steuerrecht, dann auf das Grundsätzliche des Systems des neuen Rechtes und schließlich auf dessen spätere Teilrevisionen.

II. Das Steuerrecht vor 1919. Das alte Steuergesetz von 1870 sah für den Staat eine progressive Besteuerung von Vermögen und Erwerb vor. Bedenklicher war es mit den Gemeinden bestellt. Das Gemeindesteuergesetz von 1875 räumte den Gemeinden eine proportionale Vermögenssteuer und zwei Kopfsteuern, die Haushaltungs- und Mannssteuer, ein. Einzig den Städten Zürich und Winterthur wurde im Jahre 1893 eine progressive Erwerbssteuer, unter Ausschaltung der Haushaltungssteuer, zugewiesen. Zürich wurde im gleichen Jahre weiter eine Mietwertsteuer gewährt, die dann im Jahre 1898 durch die Liegenschaftensteuer ersetzt wurde. Ebenfalls im Jahre 1898 erhielten die Städte Zürich und Winterthur ferner das Recht von Zuschlägen zur staatlichen Handänderungsgebühr. Dies ist kurz gezeichnet das zürcherische Staats- und Gemeindesteuersystem vor 1919.

III. Das Steuersystem des neuen Rechts. Das Steuergesetz von 1917 hat das Steuersystem des Kantons Zürich grundlegend umgestaltet. Für Staat und Gemeinde sollte in Zukunft das gleiche Steuersystem gelten, mit der Ausnahme, daß die Gemeinden noch eine feste Personalsteuer beziehen. Die Gemeinden erheben ihre ordentlichen Steuern nach dem Zuschlagsmodus in Prozenten der Staatssteuer. Die bisher getrennte Besteuerung von Vermögen und Erwerb wird ersetzt durch die allgemeine, den Arbeitserwerb und den Vermögensertrag erfassende Einkommenssteuer und eine Ergänzungssteuer auf dem Reinvermögen, womit das fundierte Einkommen noch ergänzend getroffen werden soll. Die bisher nach den gleichen Regeln wie die natürlichen Personen besteuerten Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften haben nunmehr, entsprechend ihrer besondern wirtschaftlichen Struktur, eine nach der Ertragsintensität abgestufte Reinertragssteuer mit einer ergänzenden Kapitalsteuer zu bezahlen. Den Gemeinden sind außer diesen ordentlichen Steuern als fakultative außerordentliche Steuern die Liegenschaftensteuer, die Handänderungssteuer und die Grundstückgewinnsteuer zur Verfügung gestellt worden. Außer diesen durchgreifenden Änderungen im Steuersystem charakterisiert sich das neue Steuergesetz vor allem auch durch eine umfassende und sehr fortschrittliche Reorganisation des Einschätzungsverfahrens. Auf Einzelheiten kann im Rahmen dieses kurzen Überblickes nicht eingetreten werden. Dagegen soll im Folgenden kurz angedeutet werden, in welchen wichtigsten Punkten das Steuergesetz von 1917 in der Folge gewissen Revisionen unterzogen werden mußte.

IV. Die spätern Teilrevisionen. Trotz der langen und gründlichen Vorbereitung, die dem künftigen Steuergesetz von 1917 durch die Regierung, das Parlament und dessen Kommissionen gewidmet wurde, erwiesen sich in der Folgezeit aus verschiedenen Gründen eine Reihe von Teilrevisionen als notwendig. So hat das Gesetz von 1917, ohne daß jedoch an seinen Aufbau und seine wichtigsten Grundsätze gerührt worden wäre, drei verschiedene Revisionen erleben müssen. Das erste Abänderungsgesetz datiert vom 19. Februar 1922, das zweite vom 2. Dezember 1928 und das dritte vom 26. April 1936.

Die erste Teilrevision, von 1922, war sozusagen ausschließlich durch soziale Rücksichten bedingt. Es ist in Betracht zu ziehen, daß der Steuertarif und die Sozialabzüge des Gesetzes von 1917 auf den Geldwertverhältnissen der Vorkriegszeit aufgebaut waren. Die dadurch bewirkte Steuerlast drückte daher unter dem Einfluß der großen Erhöhung des Lohn- und Preisniveaus besonders schwer auf die kleinen Einkommen und unter diesen vor allem auf diejenigen mit großen Familienlasten. Diesen Umständen hat das Abänderungsgesetz von 1922 hauptsächlich durch einen Ausbau der Sozialabzüge Rechnung getragen. Das allgemeine steuerfreie Minimum ist von 800 Franken auf 1000 Franken erhöht worden. Neu eingeführt wurde ein Haushaltsabzug von 500 Franken. Der Kinderabzug erfuhr eine Erhöhung von 200 Franken auf 300 Franken, und zwar sollte der Abzug nicht wie bis dahin nur für das zweite und die weitem Kinder gelten, sondern auch bereits schon für das erste Kind. Die gleiche Erhöhung erfuhr auch der Abzug für den Unterhalt erwerbsunfähiger Personen. Um die aus all diesen Maßnahmen sich ergebenden Steuerausfälle auszugleichen, ist die maximale Einkommenssteuerprogression von 5 %, die bei 28000 Franken erreicht war, bis auf 6 % bei 42000 Franken weitergeführt worden. Auch der Ergänzungssteuersatz erfuhr eine Änderung in dem Sinne, daß die Proportionalität fallen gelassen wurde. Statt dem bisherigen festen Satz von $1\frac{1}{2}\text{‰}$ ließ das neue Gesetz diesen Satz nur noch für Vermögen bis auf 500000 Franken gelten; Vermögensteile von 500001 bis 1000000 Franken wurden mit 2‰ belastet, solche von über einer Million sogar mit $2\frac{1}{2}\text{‰}$. Auch die Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften mußten erhalten; ihre Kapitalsteuer wurde allgemein von 1‰ auf $1\frac{1}{2}\text{‰}$ erhöht. Im Interesse vieler steuerschwacher Landgemeinden ist ferner die Bestimmung aufgenommen worden, daß Gemeinden, die

ohne die Kirchensteuer mehr als 180 % des einfachen Staatssteuersatzes erheben müssen, statt der fünffränkigen Personalsteuer eine solche von 10 Franken zu beziehen haben.

Während die Revision von 1922 in dieser Weise die wichtigsten sozialen Mängel unter billiger Berücksichtigung der fiskalischen Interessen von Staat und Gemeinde ausmerzte, hat das Revisionsgesetz von 1928 in erster Linie den Zweck verfolgt, im Interesse der Steuergerechtigkeit und der steuerlichen Gleichbehandlung gewisse Lücken auszufüllen. Daneben sind dann allerdings gegenüber der Revision von 1922 dem Steuerpflichtigen noch einige weitere soziale Erleichterungen zugestanden worden. So ermöglichte das Steuergesetz von 1928 neu die Besteuerung der Vermögensanfälle und des Vermögensertrages im Jahre des Anfalles, die Erfassung der Liquidations- und Kapitalgewinne bei Beendigung der Steuerpflicht, sowie die sofortige Einschätzung der Pflichtigen, die Vermögen abgeben oder ihr Geschäft oder ihren Beruf aufgeben und deren Erwerbseinkommen sich um mindestens ein Viertel vermindert. Beseitigt wurde sodann die Steuergrundlage des dreijährigen Durchschnittes, der bisher für Einkommen von über 6000 Franken gegolten hatte. An dessen Stelle trat allgemein, nicht zuletzt auch im Interesse einer Vereinfachung des Steuererklärungs- und Einschätzungsverfahrens, die Vorjahresbesteuerung. Eine weitere Entlastung der Familie brachten die Erhöhungen des Haushaltsabzuges von 500 Franken auf 600 Franken sowie die Abzüge für Kinder und für den Unterhalt erwerbsunfähiger Personen von je 300 Franken auf 400 Franken. Außerdem ist unter den Abzügen vom Einkommen für den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen unter 10000 Franken der für Versicherungsprämien zulässige Abzug von 300 Franken auf 400 Franken heraufgesetzt worden.

Durch das — letzte — Revisionsgesetz von 1936 erfuhr das zürcherische Steuerrecht nach zwei verschiedenen Richtungen eine Erweiterung. Ein neuer § 7^{ter} des Steuergesetzes ermöglicht innert der Grenzen der verschiedenen internationalen Doppelbesteuerungsabkommen die Erfassung von Einkünften, die Angehörige anderer Staaten aus dem Kanton Zürich beziehen. Der andere, für die Staats- und Gemeindesteuern noch wichtigere Revisionspunkt betraf eine vorübergehende Steueramnestie. § 144^{bis} des Steuergesetzes gewährte jedem im Kanton Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen bei Selbstanzeige seiner bisherigen ungenügenden Besteuerung innert der Frist bis zum 30. April 1937 Steueramnestie,

die den Pflichtigen von jeder Nach- und Strafsteuer, sowie von einer allfälligen Verurteilung wegen Steuerbetrug befreite.

Neben diesen Gesetzesänderungen kommt die Entwicklung des zürcherischen Steuerrechtes auch in den Verordnungs- und Dienstvorschriften zum Ausdruck. Die vom Regierungsrat erlassene und vom Kantonsrat genehmigte Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 24. Juni/18. November 1918, die vor allem das Steuerverfahren des nähern regelt, ist in Anpassung an die Steuergesetzesrevisionen der Jahre 1922 und 1928 am 21. Dezember 1931 neu erlassen worden. Als wichtige Dienstvorschrift ist zu nennen die auf Grund genannter Vollziehungsverordnung durch den Regierungsrat am 16. September 1933 erlassene Dienstanleitung für die Steuerkommissäre, die im Rahmen des Gesetzes zuhanden der Einschätzungsorgane nähere Vorschriften über die subjektive und objektive Steuerpflicht aufstellt. Von großer Bedeutung für die Entwicklung und die Verfeinerung des zürcherischen Steuerrechtes ist endlich die Steuerrechtsprechung, namentlich der Oberrekurskommission, die als oberstes kantonales Verwaltungsgericht in Steuerrechtssachen Recht spricht. Seine Judikatur ist natürlich in weitgehendem Maße bestimmend für die ganze Praxis in der Anwendung des Steuergesetzes durch die verschiedenen vorgängigen Instanzen der Steuerbehörden.

V. Kurze kritische Würdigung des zürcherischen Steuergesetzes. Im allgemeinen darf erklärt werden, daß das Zürcher Volk ein gutes und fortschrittliches Steuergesetz besitzt. Kaum ein anderer Kanton wird ein noch besseres Gesetz besitzen. Vollkommen ist es jedoch wohl kaum. Es besitzt eine Reihe kleinerer Mängel, deren Behandlung der Platz unseres kurzen Aufsatzes aber nicht gestattet. Innert der Grenzen des finanzpolitisch Möglichen verwirklicht das Steuergesetz in weitgehendem Maße den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es trägt damit den Anforderungen, die namentlich der Steuerpflichtige an ein Steuergesetz stellen muß, gebührend Rechnung. Dies zeigt sich bereits in der Wahl des Steuersystems. Der Übergang zum System der allgemeinen Einkommenssteuer und das Verlassen des alten schweizerischen Steuersystems der Vermögens- und Erwerbssteuer hat sich als ein Fortschritt erwiesen. Die steuerliche Leistungsfähigkeit gelangt im allgemeinen Einkommen entschieden besser zum Ausdruck als in den beiden getrennt behandelten Steuerfaktoren Vermögen und Arbeitserwerb. Das allgemeine Einkommenssteuersystem hat

sich denn auch seit der zürcherischen Steuerreform im schweizerischen Steuerrecht immer mehr verbreitet. Bekanntlich bediente sich auch der Bund bei Schaffung der Krisenabgabe 1934 dieses neuern Systems, während die vorhergehenden Kriegssteuern auf dem Boden der Vermögens- und Erwerbssteuer standen.

Auch die eigentlichen materiellen Bestimmungen des zürcherischen Steuergesetzes lassen deutlich die Tendenz erkennen, die Steuerlast möglichst gerecht zu verteilen. Es sei besonders hingewiesen auf die stark progressive und anlässlich der Steuergesetzesrevision von 1922 verschärfte Ausgestaltung des Einkommenssteuertarifs, der die verhältnismäßige Belastung eines 42 000 Franken und mehr betragenden Einkommens gegenüber einem kleinen ohne Berücksichtigung der Sozialabzüge auf das Sechsfache ansteigen läßt. Bei Anlaß der Revisionen 1922 und 1928 sind auch die Sozialabzüge außerordentlich loyal ausgebaut worden. Unter diesen Umständen kann wohl die sozial nicht gerade erwünschte gemeindliche Personalsteuer, die jedoch in vielen steuerschwächeren Gemeinden fiskalisch von Bedeutung ist, in Kauf genommen werden.

Eine Haupterrungenschaft der seinerzeitigen zürcherischen Steuerreform liegt aber ohne jeden Zweifel auf dem Gebiete des formellen Steuerrechts, des Steuerverfahrens. Die besten materiellen Steuervorschriften nützen wenig oder nichts, wenn sie nicht auch durch ein richtiges und zweckmäßiges Verfahren verwirklicht werden können. Das zürcherische Steuergesetz hat es verstanden, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Es schuf eine geeignete Behördenorganisation und gab dieser Verfahrens- und Untersuchungsmittel in die Hand, die eine möglichst sachliche und umfassende Steuereinschätzung gewährleisten. Die Durchführung des eigentlichen Prüfungs- und Untersuchungsverfahrens durch einen kantonalen Einzelbeamten, den Steuerkommissär, bis zur Antragstellung an die Steuerkommission, hat sich als sehr rationell erwiesen. Ihr finanzielles Interesse am Einschätzungsverfahren vermag die Gemeinde zu wahren im Schoße der aus staatlichen und gemeindlichen Vertretern zusammengesetzten Steuerkommission, die über den Einschätzungsantrag des Steuerkommissärs formell Beschluß faßt.

Auch mit der getroffenen Organisation des Rechtsschutzes in Steuersachen kann man im Kanton Zürich zufrieden sein. Der zweistufige Aufbau der Rechtsmittelinstanzen in der Rekurskommission, die endgültig in allen Einschätzungs- und Ermessens-

fragen entscheidet, und in der Oberrekurskommission, die grundsätzlich nur in reinen Rechts- und Willkürfragen Recht spricht, ist angepaßt an die besondern zürcherischen Verhältnisse.

Wenn wir nun feststellen können, daß das geltende zürcherische Steuergesetz dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit dank der Qualität seiner materiellen und formellen Steuervorschriften weitgehend Rechnung trägt, so ist damit die Frage noch nicht beantwortet, ob das Gesetz in der Lage war, den finanziellen Ansprüchen von Staat und Gemeinde in voller Weise zu genügen. Es hat dies zu einem sehr guten Teile vermocht, aber doch nicht im ganzen Umfange. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß in der Regel jede Steuer gerade dann weniger einbringt, wenn der Steuerbedarf des Gemeinwesens außerordentlich steigt. Das ist immer in Krisenzeiten der Fall, wenn die Wirtschaft weniger Steuern aufbringt und die öffentlichen Krisenlasten im Steigen begriffen sind.

Diese Verhältnisse liegen nun beim Staat einerseits und bei den Gemeinden anderseits etwas verschieden. Gleich den Gemeinden steht auch dem Staat das Recht zu, den Steuerfuß zu erhöhen. Er darf ihn jedoch nur jeweils für eine feste Periode von je drei Jahren verändern, während die Gemeinden ihren Steuerfuß bis zu 250 % des staatlichen Normalsteuerfußes alljährlich festsetzen können. Erst- und letztmals hat der Staat im Jahre 1934 von seinem Steuererhöhungsrecht Gebrauch gemacht, indem er den Steuerfuß von 100 % auf 110 % erhöhte. Um einen allzu großen Steuerdruck zu vermeiden, ist in den folgenden Jahren trotz dem steigenden Steuerbedarf von einer weiteren Erhöhung des Staatssteuerfußes abgesehen worden. Da dem Staate, nicht aber den Gemeinden, das Steuergesetzgebungsrecht zusteht, konnte er sich auf anderem Wege behelfen. Er ließ sich in der Volksabstimmung vom 26. April 1936 durch eine kantonale Krisen- und Ledigensteuer neue, zusätzliche Einkommens- und Ertragssteuern zuweisen. Trotzdem es sich hier um Steuerobjekte handelt, die nach den Grundsätzen des zwischen Kanton und Gemeinden sonst geltenden Finanz- und Steuerausgleichs dem Kanton sowohl als auch den Gemeinden zustehen und die neuen Steuern auf Grund der Taxationen der ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern erhoben werden, beanspruchte der Staat diese Steuern ausschließlich für sich. Er hat also auf diese Weise den Mangel behoben, daß das geltende ordentliche Steuergesetz ihm keine genügenden Steuererträge mehr liefern konnte.

Anders liegt die Sache bei den Gemeinden. Da sie alljährlich ihren Steuerfuß bis zu 250 % neu festsetzen dürfen, ist man auf den ersten Blick versucht anzunehmen, daß sie ihre Steuereinnahmen weitgehend an ihren Steuerbedarf anpassen können. Dies ist aber praktisch nicht der Fall. Abgesehen davon, daß viele Gemeinden ihr Steuerfußmaximum ganz oder annähernd beziehen, kann eine automatische Erhöhung des Steuerfußes nicht immer ohne weiteres in Frage kommen. Auch in Zeiten einer gedrückten Wirtschaftslage, wenn gerade der Steuerbedarf besonders groß ist, bedürfen die Steuerpflichtigen noch einer gewissen Schonung. Eine rücksichtsvolle Steuerfußpolitik drängt sich besonders für die Stadtgemeinde Zürich auf, die Sitz von vielen Handels- und Finanzfirmen und Wohnort vieler Rentner ist. Eine allzu große Anspannung der ordentlichen Steuern schließt die große Gefahr einer Abwanderung von solchen finanzkräftigen Steuerpflichtigen in sich. Das zürcherische Gemeindesteuersystem kann besonders deswegen den finanziellen Bedürfnissen nicht immer genügen, weil gerade in Krisenzeiten die außerordentlichen Gemeindesteuern stark versagen. Die Erträge der Handänderungssteuer und der Grundstückgewinnsteuer reduzieren sich gerade dann auf ein bescheidenes Minimum, oft auf einen kleinen Bruchteil ihrer Normalbeträge. Eine gewisse Starrheit und Einseitigkeit kann daher dem zürcherischen Gemeindesteuersystem nicht abgesprochen werden. Die Gemeinden empfinden es daher als einen Mangel, daß ihnen keine weiteren Steuerquellen zur Verfügung stehen. Wie bereits bemerkt, gehen die Gemeinden bei den im Jahre 1936 beschlossenen Krisen- und Ledigensteuern leer aus. Auch das zur gleichen Zeit angenommene neue Gesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, das vor allem gegenüber dem vorher geltenden Gesetz aus dem Jahre 1870 neu die Nachkommen, die Deszendenz, als steuerpflichtig erklärt, nimmt keine angemessene Rücksicht auf die Gemeindefinanzen, indem den Gemeinden lediglich ein Steueranteil von 5 % zugeschrieben wurde. Auch die auf den 1. Januar 1935 eingeführte Billettsteuer, eigentlich eine typische Gemeindesteuer, beanspruchte der Staat zum größten Teile für sich. Die Gemeinde, die die Steuer auf ihre Kosten zu verwalten hat, kann für sich lediglich 25 % des Ertrages behalten. Es ergibt sich, daß das im geltenden Steuergesetz geschaffene Gemeindesteuersystem allein nicht befriedigen kann. Dieses bedarf in Zukunft der Ergänzung durch verschiedene andere neue Steuerquellen, damit die Steuer-

last nach verschiedenen Richtungen verteilt werden kann. Die Stadt Zürich hat in den vergangenen Krisenjahren den Mangel an genügenden Steuereinnahmen teilweise damit wettmachen müssen, daß sie die Reingewinne der Werke in erheblichem Maße steigern mußte.

Am Schlusse unserer kritischen Würdigung des zürcherischen Steuergesetzes möchten wir im besondern noch einige Worte verlieren über die anlässlich der letzten Steuergesetzesrevision von 1936 beschlossene Steueramnestie. Diese Frage hatte seinerzeit weite Kreise, Steuerpflichtige und Steuerbehörden, lebhaft interessiert. Wie hat sich diese Steueramnestie bewährt? Fiskalisch war ihr ein über Erwarten guter Erfolg beschieden. Bei einem Gesamtbetrage des im Kanton Zürich im Jahre 1936 versteuerten Vermögens von 6407670700 Franken und Einkommens von 1096359400 Franken gelangte von 1934 Amnestienutznießern neu zur Versteuerung ein Gesamtbetrag an Vermögen von 446361000 Franken und an Einkommen von 30856000 Franken. Die Mehrsteuer zugunsten des Staates belief sich auf 2384663 Franken, an welchem Betrage allein 11220 Steuerpflichtige in der Stadt Zürich mit 1547900 Franken beteiligt sind. An Staats- und Gemeindesteuern im ganzen Kanton Zürich erbrachte die Amnestie ein Mehr von rund 6 Millionen Franken. Der Mehrertrag an Gemeindesteuern der Stadt Zürich belief sich auf 2251492 Franken. Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, daß sich die fiskalische Auswirkung der Steueramnestie natürlich auch auf die spätern Steuerjahre erstreckt.

Im allgemeinen rechtfertigt sich eine Steueramnestie aus referendumpolitischen Gründen bei Einführung neuer, besserer Steuergesetze. Zur Not läßt sie sich noch begründen als einmalige, außerordentliche Fiskalmaßnahme, wie es im Kanton Zürich geschehen ist. Andernfalls würde bei den Steuerpflichtigen die Hoffnung erweckt, daß von Zeit zu Zeit wieder solche Ablässe erfolgen. Damit würde das Gegenteil des eigentlichen Zweckes der Steueramnestie erreicht, d. h. die Steuermoral würde durch sie nur geschädigt statt gehoben, und der Leidtragende wäre in der Folge der Steuerfiskus.

VI. Die finanzielle Bedeutung der ordentlichen und außerordentlichen Gemeindesteuern für den stadtzürcherischen Finanzhaushalt. Darüber orientieren die folgenden Tabellen.

Einnahmen an ordentlichen und außerordentlichen Gemeindesteuern und Reinerträge der Werke 1919 bis 1938

Jahre	Gemeindesteuerfuß 1)	Ordentliche Steuern 2)	Außerordentliche Steuern 3)	Zusammen	Reinerträge der Werke 4)	Einnahmen des gesamten ordentlichen Verkehrs
		Beträge in 1000 Franken				
1919	120	17 547,2	2 080,2	19 627,4	3 232,7	40 872,0
1920	180	28 494,9	2 599,8	31 094,7	7 060,7	57 134,1
1921	180	29 955,8	1 625,3	31 581,1	7 469,4	59 072,7
1922	170	33 106,9	1 500,9	34 607,8	8 635,0	63 145,0
1923	160	33 300,1	2 648,4	35 948,5	8 937,5	65 724,3
1924	135	29 416,8	2 454,0	31 870,8	8 312,7	61 335,0
1925	118	27 907,3	2 673,3	30 580,6	6 795,8	59 421,6
1926	118	27 211,5	2 885,4	30 096,9	5 058,2	57 759,1
1927	111	25 540,0	3 182,5	28 722,5	6 379,9	57 812,5
1928	111	26 986,5	3 500,4	30 486,9	7 549,4	61 673,9
1929	111	31 107,3	4 599,6	35 706,9	7 045,2	66 136,5
1930	111	34 399,9	5 002,6	39 402,5	7 735,6	71 082,5
1931	115	36 165,1	5 342,8	41 507,9	7 511,2	73 606,2
1932	115	37 380,5	4 221,4	41 601,9	9 066,3	77 412,6
1933	130	34 528,2	3 319,5	37 847,7	13 009,2	79 805,3
1934	145	38 594,4	3 418,7	42 013,1	13 093,5	88 749,7
1935	145	37 535,5	3 253,1	40 788,6	13 443,8	89 981,3
1936	160	37 113,7	2 683,0	39 796,7	12 828,4	88 337,6
1937	160	39 698,2	2 937,6	42 635,8	12 783,8	88 965,8
1938	160	42 981,0	3 256,5	46 237,5	12 240,0	90 476,9

1) Prozent der einfachen Staatssteuer einschließlich Armensteuer — 2) Personalsteuer, Einkommens-, Ergänzungs-, Ertrags- und Kapitalsteuer, Nachträge früherer Jahre, Nach- und Strafsteuer, einschließlich Armensteuer — 3) Liegenschaften-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer — 4) Gaswerk, Wasserversorgung, Elektrizitätswerk

Aus der ersten Tabelle geht zunächst hervor, daß die Einnahmen an ordentlichen und außerordentlichen Steuern des stadtzürcherischen Finanzhaushaltes während der ganzen zwanzigjährigen Periode ungefähr die Hälfte der Einnahmen des gesamten ordentlichen Verkehrs ausgemacht haben. Gewisse Abweichungen sind lediglich für die Jahre vor der Krise, 1929 bis 1931, und für die Krisenjahre 1935 und 1936 zu registrieren. Eine merklich höhere Steuerquote weisen die erstgenannten, eine niedrigere besonders die zweitgenannten Jahre auf, bedingt durch die verhältnismäßig reichlichen bzw. verminderten Steuererträge.

Was die Bedeutung der Steuerwirtschaft im Verhältnis zu den Erträgen der industriellen Gemeindebetriebe betrifft, so ergibt sich aus der gleichen Tabelle, daß sich die Werkerträge zugunsten der Stadtkasse, mit Ausnahme des ersten Jahres der Zahlenreihe, zwi-

Einnahmen an außerordentlichen Gemeindesteuern 1919 bis 1938

Jahre	Liegen- schaften- steuer 1000 Fr.	Hand- änderungs- steuer 1000 Fr.	Grundstück- gewinn- steuer 1000 Fr.	Zusam- men 1000 Fr.	In Prozenten der ordent- lichen Steuern
1919	676,4	845,4	558,4	2 080,2	11,9
1920	697,9	986,7	915,2	2 599,8	9,1
1921	742,7	591,6	291,0	1 625,3	5,4
1922	739,5	569,8	191,6	1 500,9	4,5
1923	751,0	1 222,1	675,3	2 648,4	8,0
1924	802,4	1 032,6	619,0	2 454,0	8,3
1925	839,1	1 091,7	742,5	2 673,3	9,6
1926	887,4	1 149,4	848,6	2 885,4	10,6
1927	947,0	1 230,6	1 004,9	3 182,5	12,5
1928	1 015,1	1 433,5	1 051,8	3 500,4	13,0
1929	1 140,8	1 432,5	2 026,3	4 599,6	14,8
1930	1 227,5	1 723,7	2 051,4	5 002,6	14,5
1931	1 327,1	1 625,8	2 389,9	5 342,8	14,8
1932	1 391,5	948,3	1 881,6	4 221,4	11,3
1933	1 434,2	1 142,4	742,9	3 319,5	9,6
1934	1 653,7	1 042,1	722,9	3 418,7	8,9
1935	1 684,4	1 037,1	531,6	3 253,1	8,7
1936	1 681,2	804,0	197,8	2 683,0	7,2
1937	1 669,7	985,4	282,5	2 937,6	7,4
1938	1 674,8	1 153,8	427,9	3 256,5	7,6

schen rund einem Fünftel und einem Drittel der Steuererträge bewegen. Diesen Drittel finden wir in den Krisenjahren 1933 bis 1936, als zufolge der geschwächten Steuerkraft die öffentliche Erwerbswirtschaft in vermehrtem Maße zur Deckung des Finanzbedarfs in Anspruch genommen werden mußte.

Die zweite Tabelle gibt im besondern ein Bild über die Entwicklung der drei verschiedenen außerordentlichen Gemeindesteuern, der Liegenschaften-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer. Die Liegenschaftensteuer weist in ihren Erträgen eine sozusagen konstante, steigende Entwicklung auf, während die beiden andern Steuern — die Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer — als eigentliche Konjunktursteuern sehr schwankende Erträge abwerfen. Dies gilt vor allem für die Grundstückgewinnsteuer, die dem Fiskus gemäß unserer Tabelle in Zeiten der Krise nur wenig zuführt. So erbrachten die Jahre 1922 und dann 1936 ganze 191600 Franken bzw. 197800 Franken, während sich das Jahr 1931 mit dem Rekord von 2389000 Franken auszeichnete. Die finanzielle Bedeutung der

außerordentlichen im Verhältnis zu den ordentlichen Steuern geht aus der letzten Zahlenreihe der Tabelle hervor, auf welche Zahlen hier lediglich verwiesen sei.

VII. Ausblick. Welche Entwicklung das zürcherische Steuerrecht in nächster Zukunft nehmen wird, ist ungewiß. Dies wird wesentlich abhängen von der Gestaltung der Bundesfinanzreform. Zur Diskussion steht dort unter anderm die Einführung einer Kapitalertragssteuer nach dem «Quellenprinzip», wovon je nach der Art der eingeschlagenen Lösung auch die Kantone und mit ihnen die Gemeinden mit Bezug auf ihre Steuersysteme berührt würden. Ohne jeden Zweifel wäre ein Radikalmittel für eine Besserung der Steuererfassung das Verlassen des «Empfängerprinzips» zugunsten des «Quellenprinzips», der Übergang von der subjektiven Vermögens- und Einkommenssteuer zur Besteuerung an der Quelle. Auf die nähern sich daraus ergebenden Probleme kann hier des Raumes halber nicht eingegangen werden. Man wird nicht behaupten wollen, daß unter allen Umständen der Kanton Zürich kein Interesse an einer Reform im Sinne einer Quellenbesteuerung hat. Auch er verfügt nicht über eine vollkommene Steuermoral aller seiner Steuerpflichtigen, wie die Erfahrungen aus dem Taxations- und Rekursverfahren, dem Inventarisationsverfahren und nicht zuletzt die Ergebnisse der durchgeführten Steueramnestie beweisen, wenn auch zugegeben werden muß, daß dank der guten Steuergesetzgebung und dem wohl ausgebauten Steuerverwaltungsapparat die zürcherische Steuerehrlichkeit auf einer etwas höhern Stufe steht als in den meisten andern Kantonen.

Dr. Emil Meisterhans,
Vorsteher des Steueramtes der Stadt Zürich